

Satzung des Vereins

„Bürgerinitiative Menschenskinder Delitzsch! e. V.“

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Menschenskinder Delitzsch!“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form Bürgerinitiative Menschenskinder Delitzsch! e. V..
3. Der Verein übernimmt mit der Eintragung in das Vereinsregister alle Geschäfte der Bürgerinitiative Menschenskinder Delitzsch! e. V. (BI). Die Rechte und Pflichten der BI werden vom Verein übernommen und weitergeführt.
4. Sitz des Vereins ist Delitzsch.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist ein freiwilliger, parteipolitisch unabhängiger Zusammenschluss, der für die Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kitas als auch Schulen, sowie für Projekte zur Förderung von Kindern und Jugendlichen eintritt. Er unterstützt die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit Talententwicklung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitwirkung an den Vereinsveranstaltungen erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Aufwandsentschädigung darf gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Geschäftsordnung des Vereins (GO) geregelt. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung, bürgerschaftlichem Engagement im Sinne von § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Schaffung einer Gemeinschaft, die die Belange von den Bürgern von Delitzsch und Umland aufnimmt, Kräfte bündelt und die Probleme und Anregungen im Dialog mit Verantwortlichen der Stadt diskutiert
 - b) Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Familienfreundlichkeit
 - c) Teilnahme und Mitgestaltung bei öffentlichen Veranstaltungen zum Thema Familie in der Stadt Delitzsch und Umland
 - d) Förderung und Unterstützung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Delitzsch, bspw. Gestaltung von Themennachmittagen
 - e) Organisation von bürgerschaftlichen Projekten zur Entwicklung der Familienfreundlichkeit in der Stadt Delitzsch
 - f) Durchführung von Projekten zur Förderung der gesunden Ernährung in Kindertageseinrichtungen

6. Der Verein wirkt auf die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke hin. Er arbeitet hierbei mit anderen Vereinen, Initiativen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a) Vollmitgliedschaft
Das Vollmitglied kann eine volljährige natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat ein Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung, sowie die beschlossenen Beiträge zu zahlen und sich an den Aktivitäten des Vereins je nach persönlichen Möglichkeiten zu beteiligen.
 - b) Fördermitgliedschaft
Das Fördermitglied kann eine natürliche und juristische Person sein. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung.
 - c) Ehrenmitgliedschaft
Das Ehrenmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Die Höhe der Beiträge wird in der GO geregelt.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist in diesem Fall die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern. Dafür erhält das Mitglied zwei Wochen Zeit nach Zusendung der Androhung des Ausschlusses. Weiteres wird in der GO geregelt.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Aktivitäten der BI aktiv mitzuwirken. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten sowie die Veranstaltungen nach eigenen Möglichkeiten durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen zur aktiven Mitarbeit. Es steht in ihrem freien Ermessen, dies zu tun.
4. Alle über den Mitgliedsbeitrag hinaus gehenden Zahlungen gelten als Spende.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit zu wählen, ob es einen Jahresbeitrag entrichtet oder eine monatliche Zahlung vornimmt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Art der Zahlung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Fördermitglieder zahlen gleichfalls einen Jahres- oder Monatsbeitrag, welcher als Spende gewertet wird.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Die Höhe und Art der Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand (inklusive der Beisitzer)
2. der geschäftsführende Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 – Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und wenigstens 2 weiteren Mitgliedern. Er kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Vertreter ernennen. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Beisitzern. Den Beisitzern können bestimmte Aufgaben zur Organisation übertragen werden.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands fallen. Dies sind insbesondere:

1. den Erlass und die Änderung von Ordnungen einschließlich etwaiger Durchführungsbestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklichen Bestandteile der Satzung sind.
2. die Beratung des geschäftsführenden Vorstands.
3. die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
4. den Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern.
5. Der Gesamtvorstand kann sich eine Vorstands-Geschäftsordnung (VGO) geben.

§ 9 – Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Voll- und Fördermitglieder
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat die Kompetenz, den Verein allein zu vertreten.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte in der Regel eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Durchführung oder Teilnahme und Stimmabgabe in einer Vorstandssitzung kann auch virtuell (online) mithilfe einer Videokonferenz stattfinden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelungen zustimmen.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 – Wahl des Gesamtvorstands

Alle Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Vollmitglieder des Vereins sein. Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 – Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand

Ein Gesamtvorstandsmitglied scheidet aus dem Gesamtvorstand spätestens aus:

1. mit Neuwahl eines Amtsnachfolgers,
2. mit Amtsniederlegung,
3. mit dem Wechsel der Mitgliedschaft von Vollmitglied in Fördermitglied oder Ehrenmitglied,
4. durch Austritt aus dem Verein.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung der Satzung sowie zu Änderungen,
 - b) Änderungen der GO,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3,
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels E-Mail, im Falle des Nichtvorliegens einer Mailadresse per Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe

des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Es kann ein Moderator durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
6. Die Modalitäten der einzelnen Wahlen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder.

§ 13 – Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Geld- und Sachspenden, öffentlichen Zuwendungen sowie aus Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Kasse des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Vorstand gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben jährlich abzurechnen. Die Mitgliederversammlung kann eine Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, mit der Überprüfung der Abrechnung beauftragen.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

1. Bei Auflösung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Weiterverwendung der Vermögenswerte zu treffen.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung sowie der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 15 – Sonstiges

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder von der Finanzverwaltung verlangt werden.

§ 16 – Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so ist diese unwirksame Bestimmung durch die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglich gewählten Klausel möglichst nahekommt. Anstelle der unwirksamen Regelungen treten bis dahin die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird von der Mitgliederversammlung der Bürgerinitiative Menschenskinder Delitzsch! e. V. am 09.11.2018, geändert am 24.01.2025, als Neufassung beschlossen und am 12.12.2025 geändert.